



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Weiterbildungsscheck -individuell- für Auszubildende, Berufsfachschüler, Umschüler und geringfügig Beschäftigte
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt 1 B

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben der individuell berufsbezogenen Bildung, der Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen beziehungsweise Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen von Personen mit einem erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der Beteiligung an beruflicher (Weiter-)Bildung.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Vorhaben der individuellen beruflichen Weiterbildung, für Auszubildende und Berufsfachschüler die Vermittlung von praxisrelevanten, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltenen Zusatzqualifikationen.
Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> – Auszubildende bzw. Umschüler und Berufsfachschüler (ab vollendetem 18. Lebensjahr) – geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 SGB IV mit einem Arbeitsentgelt, das 450 EUR im Monat nicht übersteigt
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. – Auszubildende haben ihren Hauptwohnsitz und ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen. – Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Weiterbildung wird durch einen externen Bildungsdienstleister (nicht durch den Ausbildungsbetrieb/Arbeitgeber bzw. im Verbund des Ausbildungsbetriebes/Arbeitgeberunternehmens) durchgeführt. – Eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages, eine Anzahlung oder Bezahlung sowie die Teilnahme an der Weiterbildung darf erst nach Antragseingang bei der SAB erfolgen. – Die Auswahl der Weiterbildung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot kann auf der Grundlage allgemein zugänglicher Preisinformationen erfolgen, soweit es sich bei allen Vergleichsangeboten um veröffentlichte Kurs- bzw. Weiterbildungsangebote mit Preisangaben handelt. – Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung müssen mindestens 300 EUR betragen. – Geringfügig Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können die Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.
<p>Von der Förderung ausgeschlossen bzw. ausgenommen sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag – selbstständig Tätige (bitte nutzen Sie den „Weiterbildungsscheck betrieblich“) – Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht – Weiterbildungen, die im Interesse des Ausbildungsbetriebes bzw. Arbeitgebers liegen (hierfür kann Ihr Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb den „Weiterbildungsscheck betrieblich“ nutzen) – Weiterbildungen, deren Inhalte Bestandteil des Ausbildungsrahmenplanes der aktuellen Berufsausbildung sind – Führerscheine der Klassen A und B – Kurse zur Deutschsprachförderung – Weiterbildungen, die nicht berufsbegleitend sondern zusammenhängend über mehr als 3 Monate in Vollzeit durchgeführt werden (gilt für geringfügig Beschäftigte)

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<p>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf Sie haben den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie</p>
-------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<p>noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK oder der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmarkt-sachsen.de oder www.kursnet.arbeitsagentur.de über die zur Verfügung stehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren.</p> <p>2. Schritt: Beratung und Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none">– Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) in Anspruch nehmen.– Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular (VD 60892). Bitte vergessen Sie nicht, die erforderlichen Anlagen beizufügen.– Es müssen mindestens drei Vergleichsangebote von Weiterbildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und im Original mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte, den Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung enthalten.– Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung erst nach Antragsingang bei der SAB förderunschädlich möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.– Die SAB kann nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden. Unvollständige Anträge müssen nach Aktenlage abgelehnt werden. <p>3. Schritt: Durchführung/Auszahlung/ Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none">– Zahlungen dürfen nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden.– Barzahlungen sind nicht zulässig bzw. können Barzahlungsquittungen nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden.– Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie bei der SAB den Verwendungsnachweis sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen ein. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung grundsätzlich erst nach Abschluss Ihrer Weiterbildung und nach vollständiger Bezahlung der entstandenen Kosten erfolgen kann (Erstattungsprinzip).– Zwischenauszahlungen der SAB sind unter den folgenden Voraussetzungen möglich:
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<p>ab 3.000,- € Weiterbildungskosten eine Zwischenauszahlung ab 5.000,- € Weiterbildungskosten zwei Zwischenauszahlungen ab 10.000,- € Weiterbildungskosten drei und mehr Zwischenauszahlungen.</p> <p>Die Zwischenauszahlungen erfolgen auf Grundlage eines gesonderten Antrages im Erstattungsprinzip. Dies setzt eine vollständige Teil- bzw. Ratenzahlung für die bisher absolvierten Weiterbildungsteile durch Sie an den Weiterbildungsanbieter voraus. Im Übrigen ist der Weiterbildungsfortschritt durch Teilnahmebestätigungen, erreichte Ergebnisse oder gleichwertige Nachweise zu belegen.</p>
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren)
Erforderliche Mitfinanzierung:	20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger, eine Mitfinanzierung durch den Ausbildungsbetrieb oder Arbeitgeber ist nicht zulässig

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirken Sie an der Begleitung/ Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. – Nach Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ein Einbehalt des Zuschusses in Höhe von 10% (mindestens 200,00 EUR) bis zur vollständigen Einreichung der statistischen Daten (Langzeitindikatoren) 6 Monate nach Ende der Weiterbildung.
förderfähige Gesamtausgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähig sind ausschließlich die Kosten der Weiterbildung (inkl. MwSt.), die durch den Anbieter in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen auch Prüfungsgebühren, die durch Dritte erhoben werden. – Nicht förderfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten.